



Aufgrund des § 42 Absatz 6 Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970; 4592); 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit § 2a Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes, zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Waffengesetzes vom 29.03.2023 (GVBl. 2023, Nr. 12, S. 227) wird durch die Landrätin des Landkreises Gießen als Kreisordnungsbehörde verordnet:

## **Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen im Gießener Stadtgebiet**

### **§ 1**

#### **Verbot**

Das Führen von Waffen ist in der Universitätsstadt Gießen im Geltungsbereich der Rechtsverordnung in der Zeit vom 06.07.2023, 00:00 Uhr bis 09.07.2023, 23:59 Uhr verboten.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die Verordnung gilt auf folgenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne von § 42 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 WaffG, die eine Verbotzone bilden:

Albert-Schweitzer-Straße

Alicenstraße

Alter Wetzlarer Weg

Am Stockhaus

An der Alten Post

An der Hessenhalle

von Ecke Frankfurter Straße bis Ecke Bahnhofstraße

Von Ecke Frankfurter Straße bis Ecke Friedrichstraße

...2

An der Johanneskirche  
Asterweg Von Ecke Nordanlage bis Ecke Walltorstraße  
Auf der Bach  
August-Balzer-Weg  
Bahnhofstraße  
Brandgasse  
Brandplatz  
Braugasse  
Burggraben  
Dammstraße von Ecke Nordanlage bis Ecke Walltorstraße  
Diezstraße  
Erlengasse  
Flutgraben  
Frankfurter Straße von Ecke Südanlage bis Ecke Alter Wetzlarer Weg  
Gabelsbergerstraße  
Georg-Schlosser-Straße  
Goethestraße von Ecke Südanlage bis Ecke Seltersweg  
Gottfried-Arnold-Straße  
Hammstraße  
Hardtallee von Ecke Rodheimer Straße bis Brücke B429  
Henriette-Hezel-Straße  
Herderweg  
Hinter der Westanlage  
Holzweg  
Johannesstraße  
Johannette-Lein-Gasse  
Kanzleiberg  
Kaplansgasse  
Katharinengasse  
Katharinenplatz  
Kirchenplatz  
Kleine Mühlgasse  
Kreuzplatz  
Krofdorfer Straße von Ecke Rodheimer Straße bis Ecke Zur Großen Bleiche  
Kropbacher Weg  
Lahnstraße von Ecke Meisenbornweg bis Ecke Rodheimer Straße  
Landgrafenstraße  
Landgraf-Philipp-Platz  
Lehmweg  
Liebigstraße von Ecke Frankfurter Straße bis Ecke Bahnhofstraße  
Lindengasse  
Lindenplatz  
Löbers Hof  
Löwengasse  
Maigasse

Marktlaubenstraße  
Marktplatz  
Marktstraße  
Mäusburg  
Mohrunger Weg  
Mühlstraße  
Neuen Bäue  
Neuenweg  
Neustadt  
Nordanlage  
Ostanlage  
Pfarrgarten  
Platz der Deutschen Einheit  
Plockstraße  
Reichensand  
Rittergasse  
Rodheimer Straße  
Sandgasse  
Schanzenstraße  
Schießgärten  
Schillerstraße von Ecke Nordanlage bis Ecke Asterweg  
Schloßgasse  
Schuppstraße  
Schulstraße  
Schützenstraße von Ecke Rodheimer Straße bis Ecke Zur Großen Bleiche  
Seltersweg  
Senckenbergstraße  
Sieboldstraße  
Sonnenstraße  
Südanlage  
Teufelslustgärtchen  
Therese-Kalbfleisch-Straße  
Tiefenweg  
Trillergäßchen  
Uferweg von Ecke Schützenstraße bis Ecke Lahnbrücke (Wehr)  
Waagengasse  
Walltorstraße  
Weidengasse  
Westanlage  
Wetzsteinstraße  
Wolkengasse  
Zur Großen Bleiche

- (2) Die Verordnung gilt zudem auf den öffentlich zugänglichen Flächen des Hauptbahnhofes Gießen als Einrichtung des öffentlichen Personenverkehrs und

dem Gesamtareal des Ausstellungszentrums Hessenhallen, An der Hessenhalle 11, soweit es für Veranstaltungen genutzt wird.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmung**

Das Führen von Waffen im Sinne des § 1 dieser Rechtsverordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG sowie von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimetern.

### **§ 4**

#### **Ausnahmetatbestände**

- (1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind
  - (a) Inhaber/innen waffenrechtlicher Erlaubnisse,
  - (b) Anwohner/innen, Anlieger/innen und der Anlieferverkehr,
  - (c) Gewerbetreibende und bei ihnen Beschäftigte oder von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
  - (d) Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen,
  - (e) Personen, die eine Waffe oder ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
  - (f) Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung einer anderen Person in deren Hausrechtsbereich nach § 42 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 WaffG führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.
- (2) Die Landrätin des Landkreises Gießen als Kreisordnungsbehörde kann allgemein oder im Einzelfall jederzeit Ausnahmen vom Verbot nach § 1 zulassen, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist. Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in Verbindung mit § 3 Waffen oder Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimetern führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Verbotenerweise geführte Waffen oder Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge von über vier Zentimetern können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Landrätin des Landkreises Gießen als allgemeine Ordnungsbehörde.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.<sup>1</sup>

Gießen, den 03.07.2023



Anita Schneider  
Landrätin

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht im Gießener Anzeiger und der Gießener Allgemeinen Zeitung am 05.07.2023